

Gesamtschau Asylwesen in Uri

Erstellt durch den KAFUR, Teilstab Asyl, gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 16. August 2016

Vom Regierungsrat verabschiedet am 13. Juni 2017

Inhalt

1	EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Zusammenfassung	5
2	PROJEKTORGANISATION.....	5
2.1	Strategische Ebene	6
2.2	Operative Ebene	6
3	MEILENSTEINE	7
4	AUSGANGSLAGE/IST-SITUATION.....	7
4.1	Personen im Asylbereich	7
4.1.1	Asylsuchende (Ausweis N)	7
4.1.2	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F).....	7
4.1.3	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)	8
4.1.4	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	8
4.1.5	Personen mit Nothilfe.....	8
4.2	Rechtliche Grundlagen im Asylwesen.....	8
4.2.1	Bund.....	8
4.2.2	Kanton.....	8
4.2.3	Zuständigkeiten	8
4.3	Unterbringungsstruktur	9
4.3.1	Kollektivunterbringung, Zentren.....	9
4.3.2	Wohngemeinschaften in Gemeinden	9
4.3.3	Frauenspezifische Unterbringung.....	10
4.3.4	Individualwohnraum für Familien.....	10
4.3.5	Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen (UMA)	10
4.4	Ausrichten der Sozialhilfe	10
4.4.1	Persönliche Sozialhilfe	11
4.4.2	Wirtschaftliche Sozialhilfe.....	11
4.4.3	Medizinische und zahnmedizinische Grundversorgung	11
4.4.4	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)	12
4.4.5	Umsetzung der Schulpflicht	12
4.4.6	Tagesstrukturen Beschäftigungsprogramme.....	13
4.4.7	Erwerbstätigkeit.....	13
4.5	Förderung der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen	14
4.5.1	Zusammenarbeit mit verschiedenen Deutschkurs-Anbietern.....	14

4.5.2	Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern, Behörden, Brückenangeboten	15
4.5.3	Angebot von Berufspraktikas Gastronomie (fomaz)	15
4.5.4	Angebote zur sozialen Integration von vorläufig Aufgenommenen und Anerkannten	15
4.6	Förderung der freiwilligen Ausreise.....	15
4.7	Zusammenarbeit.....	16
4.8	Öffentlichkeitsarbeit	16
4.9	Ausbildungs- und Lehrbetrieb.....	17
4.10	Finanzierung.....	17
4.11	Sicherheit	17
5	KRITERIEN ZUR ANMIETUNG VON EXTERNEM WOHNRAUM IN DEN URNER GEMEINDEN ..	18
5.1	Auswahlkriterien für Wohnraum	18
6	UNTERBRINGUNG VON ASYLSUCHENDEN BEI AUSSERORDENTLICHER LAGE	19
6.1	Auftrag Regierungsrat.....	20
6.2	Evaluation der Zivilschutzanlagen.....	20
6.3	Weiteres Vorgehen in einer ausserordentlichen Lage	21
6.4	Bereitstellung der Zivilschutzanlage	21
7	AUSWERTUNG DES WORKSHOPS MIT DEN GEMEINDEN VOM 27. SEPTEMBER 2016.....	21
7.1	Zusammenfassung	22
7.2	Auswertung der Fragestellungen.....	22
7.2.1	Was läuft gut?.....	22
7.2.2	Was läuft nicht gut?.....	23
7.2.3	Anliegen der Gemeinden?	24
7.2.4	Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende?	25
7.3	Massnahmenkatalog.....	25
7.3.1	Informationen an die Gemeinden	25
7.3.2	Kommunikation zwischen dem Kanton/SRK und den Gemeinden.....	26
7.3.3	Zusammenarbeit zwischen dem Kanton/SRK und den Gemeinden.....	26
7.3.4	Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden («Verteilschlüssel»).....	26
7.3.5	Diverse Anliegen aus dem Workshop	26
8	AUSWERTUNG DES WORKSHOPS MIT DEN GEMEINDEN VOM 26. OKTOBER 2016	26
8.1	Zusammenfassung	27
8.2	Auswertung der Fragestellungen.....	27
9	UMSETZUNG DER MASSNAHMEN	27
9.1	Leitbild	28
9.2	Kommunikation.....	28
9.2.1	Kommunikation auf Behördenebene	28

9.2.2	Allgemeine Kommunikation	28
9.2.3	Fact Sheet «Asyl-News».....	29
9.3	Verteilschlüssel	29
9.3.1	Zusammensetzung Arbeitsgruppe/Sitzungstermine	29
9.3.2	Ergebnisse/Empfehlungen	29
9.3.3	Verzicht auf Verteilschlüssel	30
9.3.4	Aufbau einer «Steuerungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen»	31
9.3.5	Organisation «Steuerungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen»	32
9.3.6	Kantonale Asylkonferenz	32
9.3.7	Thematik DaZ-Unterricht ist kein Asylproblem	32
9.4	Ansprechpersonen im Asylwesen.....	32
10	ANTRÄGE AN DEN REGIERUNGSRAT	33
10.1	Anträge	33

1 Einleitung und Zusammenfassung

1.1 Einleitung

Die aktuelle Lage im Asylbereich ist seit dem Jahr 2015 dermassen volatil, dass die Kantone Vorkehrungen treffen müssen, um auch grössere Zahlen von Asylsuchenden bewältigen zu können. Die Kantone müssen die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich sicherstellen und ihre Kapazitäten dem Bedarf laufend anpassen. Im Rahmen dieser Vorgaben des Bunds ist im Kanton Uri das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) im Auftrag des Kantons laufend daran, Unterbringungskapazitäten zu schaffen.

Im Rahmen einer Gesamtschau soll umfassend und transparent aufgezeigt werden, wie das Asylwesen im Kanton Uri strukturiert ist und wie die Verantwortlichkeiten liegen. Ziel ist es, in konstruktiven Diskussionen mit den Gemeinden, Lösungen auf einvernehmlicher Basis für die künftige Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Der Auftrag für die Erstellung einer Gesamtschau Asylwesen in Uri basiert auf dem Regierungsbeschluss vom 16. August 2016 (Anhang 1).

1.2 Zusammenfassung

Dieses Papier ermöglicht aufmerksamen Lesenden einen aktuellen Überblick über die aktuelle Situation im Asylwesen im Kanton Uri. Indem transparent über Zuständigkeiten, Schnittstellen und Verantwortungsbereiche informiert wird, wollen die am Asylprozess beteiligten Stellen Transparenz schaffen.

Der zweite Teil widmet sich dem kooperativen Prozess von Kanton, Gemeinden und SRK, den der Regierungsrat mit Beschluss vom 16. August 2016 initiiert hat. In gemeinsamen Workshops und Informationsveranstaltungen haben die Beteiligten neue Lösungsansätze entwickelt, beraten und teilweise wieder verworfen. Indem die Information über den Asylprozess im Kanton Uri mit dem neuen Periodikum «Asyl-News» intensiviert wurde, hat der Kanton einen ersten Schritt hin zu verstärkter Information und Transparenz getan. Mit der Schaffung der Steuerungsgruppe «Asyl- und Flüchtlingswesen» schlägt der Teilstab Asyl dem Regierungsrat ein neues Gremium vor, das den Erhalt des Fachwissens und den laufenden Informationsaustausch zwischen Kanton, SRK und Gemeinden stärkt. Indem sich die politisch verantwortlichen Behörden periodisch im Rahmen der Urner Sozialkonferenz treffen, sind auch die strategisch verantwortlichen Personen verlässlich eingebunden.

Die Vorschläge aus diesem Papier werden den Gemeinden zusammen mit dem neu geschaffenen Leitbild Asyl im April/Mai 2017 zur Vernehmlassung unterbreitet. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wird der Regierungsrat definitiv entscheiden und die erforderlichen Beschlüsse fassen.

2 Projektorganisation

Angesichts der Tragweite der Thematik Gesamtschau Asylwesen hat der Regierungsrat einen Asylausschuss unter der Leitung des Landammanns eingesetzt. Diesem gehören die für die verschiedenen Aspekte der Asylfragen zuständigen Mitglieder des Regierungsrats an.

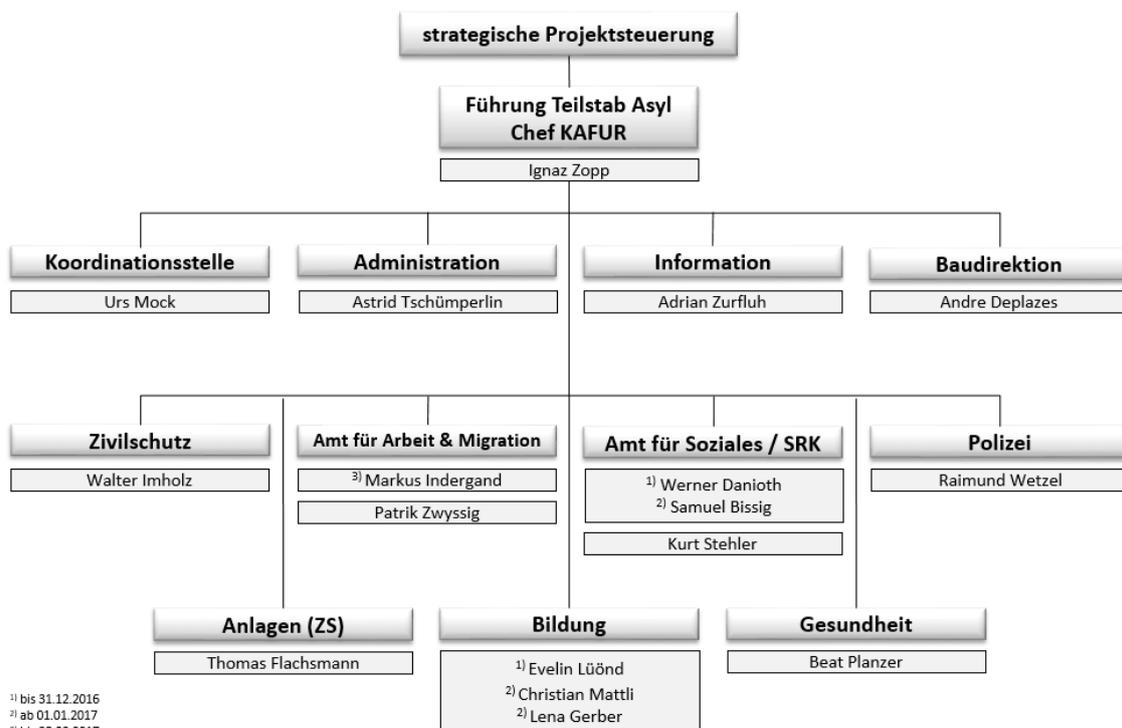
2.1 Strategische Ebene

Die strategische Projektsteuerung wird durch drei Mitglieder des Regierungsrats gebildet. Zudem gehören dem strategischen Steuerungsausschuss drei von den Gemeinden bezeichnete Vertreter sowie eine Vertretung des SRK an.



2.2 Operative Ebene

Die operativen Aufgaben werden durch den Kantonalen Führungsstab (KAFUR), Teilstab Asyl, wahrgenommen.



¹⁾ bis 31.12.2016
²⁾ ab 01.01.2017
³⁾ bis 28.02.2017

3 Meilensteine

Die Erarbeitung der «Gesamtschau Asylwesen in Uri» erfolgte im Wesentlichen innerhalb des Teilstabes Asyl und der Arbeitsgruppe «Verteilschlüssel». Auf Grund des Umfangs der Arbeiten bzw. der Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde der Termin für den Abschluss der Gesamtschau Asyl von Ende erstes Quartal 2017 auf Mitte Juni 2017 verschoben. Der neue Zeitplan wurde an der Sitzung vom 17. Januar 2017 durch den regierungsrätlichen Asylausschuss genehmigt.

27.09.2016	Workshop 1, «Gesamtschau Asylwesen Uri» mit den Gemeinden
26.10.2016	Workshop 2, «Gesamtschau Asylwesen Uri» mit den Gemeinden
20.03.2017	Abschluss der Projektarbeit Verteilschlüssel und Leitbild
24.03.2017	Dokument «Gesamtschau Asylwesen in Uri» erstellt
30.03.2017	Vorstellung an Strategische Projektsteuerung
04.04. bis 07.05.2017	Vernehmlassung bei den Gemeinden
19.05.2017	Verarbeitung der Resultate aus der Vernehmlassung
01.06.2017	Vorstellung «Gesamtschau Asylwesen in Uri» an die Gemeinden
13.06.2017	RRB «Gesamtschau Asylwesen in Uri»
23.06.2017	Abschluss und Entbindung Teilstab Asyl und Übergabe an Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Der Teilstab Asyl traf sich alle 14 Tage (mit einem Unterbruch über die Weihnachtstage) zu insgesamt neun Sitzungen.

Das erste Produkt aus der Gesamtschau Asyl erfolgte mit den «Asyl-News» im Oktober 2016. Die zweite Ausgabe erschien im Januar 2017.

4 Ausgangslage/IST-Situation

Was sind Flüchtlinge? «Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthafte Nachteile ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen» (Art. 3 Asylgesetz).

4.1 Personen im Asylbereich

4.1.1 Asylsuchende (Ausweis N)

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

4.1.2 Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, dessen Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Dies ist in folgenden drei Gründen der Fall. Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist:

- nicht möglich (z. B. Pass nicht vorhanden);
- nicht zulässig (z. B. Verstoss gegen das internationale Recht) oder
- nicht zumutbar (z. B. ungenügende medizinische Versorgung im Heimatstaat).

4.1.3 Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)

Jeder Flüchtling, dem Asyl gewährt wird, erhält eine Aufenthaltsbewilligung. Als Flüchtlinge anerkannt werden Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt waren oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Es wird berücksichtigt, dass Frauen spezifische Fluchtgründe haben können.

4.1.4 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, die die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

4.1.5 Personen mit Nothilfe

Personen:

- mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid;
- mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid;
- bei denen die vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde.

4.2 Rechtliche Grundlagen im Asylwesen

4.2.1 Bund

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311)
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312)
- Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 über Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3; SR 142.314)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2015 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR 142.205)

4.2.2 Kanton

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)
- Reglement vom 18. September 2007 zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (RB 1.4221)

4.2.3 Zuständigkeiten

Gemäss Artikel 8 des Reglements zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (RB 1.4221) ist die GSUD die zuständige Sozialhilfebehörde im Sinne von Artikel 80 des Asylgesetzes. Sie gewährleistet die Sozialhilfe für Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz im Kanton Uri aufhalten.

Gestützt auf die Artikel 22 Absatz 6, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 27 AsylG verteilt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Asylsuchenden auf die Kantone. Die Verteilung auf die Kantone erfolgt gemäss dem in Artikel 21 AsylV 1 festgelegten Verteilschlüssel nach dem Zufallsprinzip. Aktuell werden dem Kanton Uri 0,5 Prozent bzw. 0,6 Prozent (zusätzliche 0,1 Prozent aufgrund der Entlastung jener Kantone, in denen Bundeszentren bestehen) der in der Schweiz registrierten Asylsuchenden zugewiesen.

Asylsuchende bleiben während der gesamten Dauer ihres Verfahrens in der Zuständigkeit des Kantons. Ebenso verbleiben Personen, die über eine vorläufige Aufnahme verfügen, in der Zuständigkeit des Kantons. Werden Personen aufgrund ihres Asylgesuchs als Flüchtlinge anerkannt, so erhalten sie nach zehn Jahren (bei guter Integration) eine C-Bewilligung. Mit Erhalt einer C-Bewilligung gehen diese Personen in die Zuständigkeit der Gemeinden über.

Nach Artikel 80 Absatz 1 Asylgesetz sind die Kantone ermächtigt, zur Gewährung der Sozialhilfe für Asylsuchende zugelassene Hilfswerke beizuziehen. Der Kanton Uri hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem der Kanton mit dem SRK eine Programmvereinbarung (Anhang 2) abgeschlossen hat. Dies bedeutet, dass das SRK die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sicherstellen muss. Dies beinhaltet Folgendes:

- die Unterbringung
- die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe
- die Rückkehrberatung
- den Zugang zur Gesundheitsversorgung
- die in diesem Zusammenhang stehenden administrativen Arbeiten

4.3 Unterbringungsstruktur

Der Kanton Uri kennt im Bereich Asyl eine 2-Phasen-Unterbringung. In einer ersten Phase werden alle neu zugewiesenen Personen in der Kollektivunterkunft an der Gurtenmundstrasse 33 in Altdorf untergebracht.

In einer zweiten Phase können einzelne Personen auch in externen Wohnungen in Wohngemeinschaften untergebracht werden. Dies geschieht dann, wenn die Aufnahmekapazitäten an der Gurtenmundstrasse zur Neige gehen. Weitere Kriterien, die für eine externe Unterbringung entscheidend sind, werden unter Kapitel 4.3.2 ff. näher umschrieben.

4.3.1 Kollektivunterbringung, Zentren

Im Kanton Uri werden Asylsuchende während der Dauer ihres Verfahrens, wenn immer möglich zentral, in der zurzeit einzigen Kollektivunterkunft an der Gurtenmundstrasse 33 in Altdorf untergebracht. Sie verfügt über maximal 90 Plätze und bietet durch ihre Grundstruktur nebst der Unterbringung von Männern auch die Möglichkeit für kurze Zeit (drei bis vier Wochen) Familien und Frauen oder Ehepaare in kleineren Gemeinschaftsstrukturen getrennt von denjenigen der Männer unterzubringen.

4.3.2 Wohngemeinschaften in Gemeinden

Nebst der Kollektivunterkunft an der Gurtenmundstrasse in Altdorf betreibt das SRK teils seit mehreren Jahren mehrere Liegenschaften mit jeweils mehr als einer Wohnung. Diese befinden sich namentlich in Altdorf, Amsteg, Erstfeld, Sisikon und seit 2015 auch in Bürglen, Schattdorf, Wassen und Göschenen.

Für die Platzierung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in externem Wohnraum bestehen nebst der zur Verfügung stehenden freien Bettenkapazität an der Gurtenmundstrasse klare Kriterien für einen Wechsel in eine externe Wohnung in einer der Gemeinden.

Dies sind bei männlichen Einzelpersonen:

- Arbeit
- Anwesenheitsdauer
- Sprachkenntnisse

- soziales Verhalten
- besondere medizinische Massnahmen
- usw.

Zurzeit bestehen Wohngemeinschaften mit Männern in Altdorf, Amsteg, Schattdorf, Gurtnellen, Wasen und Göschenen. Diese Wohnungen und Liegenschaften wurden mit Ausnahme einer Liegenschaft in Amsteg alle im Verlauf des Jahres 2015 auf Grund der hohen Zuweisungszahlen angemietet und belegt.

4.3.3 Frauenspezifische Unterbringung

Im Kanton Uri gibt es als Konsequenz aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Bosnienkrieg und der in diesem Kontext grossen Anzahl an schutzsuchenden alleinstehenden Frauen mit und ohne Kinder seitens Kanton einen erweiterten Auftrag mit speziellem Augenmerk auf alleinstehende schutzsuchende Frauen. Darin ist u. a. festgehalten, dass alleinstehende Frauen in Frauengemeinschaften getrennt von Männern untergebracht werden sollen.

Heute gibt es in Altdorf drei unterschiedlich grosse Wohngemeinschaften mit alleinstehenden Frauen. Zwei Wohngemeinschaften mit sechs Frauen und eine mit vier Frauen.

4.3.4 Individualwohnraum für Familien

Nebst den Frauen haben aber auch Familien auf Grund ihrer Struktur ein Recht auf besonderen Schutz. Im Kanton Uri wird diesem Recht Rechnung getragen, indem u. a. möglichst schnell versucht wird, die Familien in geeignetem Wohnraum unterzubringen. Für Kleinfamilien (Mutter - Kind, Vater - Kind) kann dies nebst Einzelunterbringung auch in Wohngemeinschaften mit anderen allein Erziehenden sein. Das SRK hat verschiedene Liegenschaften, und Wohnungen für Familien angemietet. Diese befinden sich in Altdorf, Amsteg, Bürglen, Erstfeld, Schattdorf und Sisikon.

4.3.5 Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen (UMA)

Seit April 2015 werden auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende gemäss dem geltenden Verteilungsschlüssel anteilmässig auf alle Kantone verteilt. Im Kanton Uri wurde auf Grund dieser neuen Zielgruppe ein spezielles Unterbringungskonzept für diese beschlossen.

Dieses sieht vor, dass unbegleitete Minderjährige bis 16 Jahre in Pflegefamilien untergebracht werden. Jugendliche, die älter als 16 Jahre alt sind, werden in teilbetreuten Wohngemeinschaften untergebracht. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bzw. die Berufsbeistandschaft Uri haben in dieser neuen Aufgabe die rechtliche Vertretung dieser Kinder inne. Die Pflegefamilien werden von der Stiftung Papilio ausgewählt, vertraglich angestellt und fachlich begleitet und weitergebildet. Das SRK hat für die Betreuung aller unbegleiteten Minderjährigen eine Sozialpädagogin mit entsprechender Berufserfahrung eingestellt. Sie ist für alle sozialen und persönlichen Belange dieser Kinder fachlich zuständig und stellt den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten sicher.

Im Moment ist in Altdorf die einzige Wohngemeinschaft für UMA in Betrieb. Sie bietet Platz für sechs Jugendliche. Sie ist mit fünf Jugendlichen belegt. Vier Kinder sind in Pflegefamilien platziert.

Für UMA gelten unterschiedliche Sozialhilfeansätze. Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, erhalten nach den im Pflegekinderwesen geltenden Richtlinien ein Taschengeld. Weiter gibt es klare Vorgaben, was das Budget für Kleider, Hygiene und Freizeit angeht. Ebenso gibt es klare Ansätze, was die Vergütung von Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder angeht. Die Pflegeeltern werden nach dem geltenden Lohnband und Spesenreglement für ihre vertraglich geregelten Pflichten entschädigt.

4.4 Ausrichten der Sozialhilfe

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat am 9. September 2013 für die Periode 2014 bis 2017 mit dem SRK eine Programmvereinbarung über die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene abgeschlossen.

4.4.1 Persönliche Sozialhilfe

Ausgehend davon, dass es sich bei den Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen mehrheitlich um Personen handelt, die durch ihre individuelle Lebens- aber auch Fluchterfahrung über eine entsprechend grosse Entscheid- und Handlungskompetenz verfügen, setzt das SRK den Schwerpunkt in der persönlichen Sozialhilfe auf den Erhalt und die Förderung eben dieser Kompetenzen. Eine bedarfsgerechte Fachberatung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in den Bereichen Aufenthalt und Rückkehr (Eintritts-, Folge- und Rückkehrberatung), unterstützt die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen bei der Neuorientierung in ihrem Alltag. Schwerpunkt dieser Massnahme ist es, dem/der zu beratenden Person eine realistische, persönliche Standortbestimmung während seinem/ihrem Aufenthalt im Kanton Uri zu ermöglichen. Er/sie kennt seinen/ihren Status in der Schweiz sowie die rechtlichen und sozialen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen seines/ihres Aufenthaltes im Kanton Uri und befähigt den/die Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene Zielkonflikte zwischen seinen/ihren Vorstellungen betreffend den Aufenthalt und den bestehenden Rahmenbedingungen selbstverantwortlich und sozialkompetent zu lösen. Er/sie entwickelt realistische und umsetzbare Zukunftsperspektiven auf der Basis seiner/ihrer Chancen im Asylverfahren (Alltag/Aufenthalt/Rückkehr).

4.4.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die grosse Mehrheit der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Uri ist unterstützungsbedürftig. Hauptaufgabe des SRK ist daher in erster Linie die Bereitstellung, Auszahlung und Abrechnung der für die Existenzsicherung dieser Menschen notwendigen finanziellen und materiellen Mittel. Dem Prinzip «Leistung gegen Leistung» kommt sowohl in der wirtschaftlichen Sozialhilfe wie auch in der persönlichen Sozialhilfe grosse Wichtigkeit zu, um so für die Asylsuchenden einen Anreiz zu kooperativem Verhalten zu geben. Eine Unterstützung setzt die persönliche Anwesenheit voraus, und der Erhalt finanzieller oder materieller Leistungen muss von der/dem Hilfeempfänger/in persönlich mit Unterschrift quittiert werden. Vorläufig aufgenommene Personen können für ihre im Zusammenhang mit ihrer Integrationsförderung stehenden Bemühungen zusätzlich unterstützt werden (Motivationszulage). Die Höhe dieser Motivationszulage ist im Handbuch «Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene» geregelt.

4.4.3 Medizinische und zahnmedizinische Grundversorgung

Alle Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Uri sind über das SRK bei einer Krankenversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert. Das heisst, die Kosten von medizinischen Leistungen werden von den Krankenversicherungen übernommen. Das SRK zahlt die Krankenversicherungsprämien der Asylsuchenden.

Im Auftrag und nach der Weisung des Amtes für Soziales über die Sicherstellung der medizinischen und zahnmedizinischen Grundversorgung sowie der Massnahmen bei Nichteinhaltung derselben, ist das SRK für die medizinische und zahnmedizinische Grundversorgung aller Asylsuchenden im Kanton zuständig. Die Asylsuchenden werden durch die bestehenden kantonalen medizinischen Leistungserbringer versorgt (Hausärztinnen/Hausärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Kantonsspital Uri, Spitex usw.). Das SRK nimmt die Zuteilung auf die Urner Hausärztinnen/Hausärzte vor. Weitergehende medizinische Behandlungen werden von den Hausärztinnen/Hausärzten verordnet. Weibliche Asylsuchende können sich an eine weibliche Sozialarbeiterin wenden. Sie werden bei Bedarf und nach Möglichkeit an eine weibliche medizinische Fachperson weitervermittelt.

In ausserordentlichen Lagen (Zuweisung von vielen Asylsuchenden in kurzer Zeit) sollte ein Teil der medizinischen Grundversorgung vor Ort in den Unterkünten sichergestellt werden können. Dies, um die bestehenden medizinischen Leistungserbringer nicht unnötig mit Bagatellfällen zu belasten. Es müsste allenfalls in der Unterkunft eine Krankenstelle eingerichtet werden, die (zu bestimmten Zeiten) von Pflegefachpersonal betrieben wird. Idealerweise ist der Krankenstelle auch ein Bereich angegliedert, indem z. B. Grippepatienten separiert werden können. Bei der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten ist der Kantonsarzt zuständig, die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Bei zahnmedizinischen Behandlungen mit Kosten über 500 Franken wird eine Kostengutsprache beim behandelnden Zahnarzt verlangt. Diese wird vom Kantonszahnarzt geprüft und gegenüber dem SRK abgelehnt, korrigiert oder für gut befunden.

4.4.4 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Zuständigkeiten der involvierten Stellen:

Das Amt für Soziales ist zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, hat jedoch diese Aufgabe mittels einer Programmvereinbarung dem SRK übertragen. Das SRK ist somit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zuständig. Dies gilt auch für die UMA.

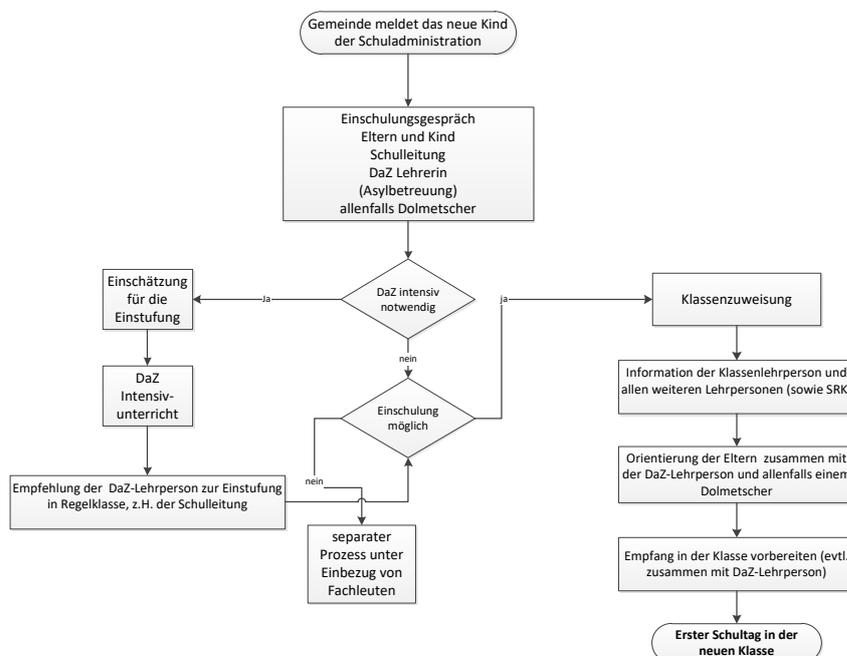
Für UMA gelten unterschiedliche Sozialhilfensätze. Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, erhalten nach den im Pflegekinderwesen geltenden Richtlinien ein Taschengeld. Weiter gibt es klare Vorgaben, was das Budget für Kleider, Hygiene und Freizeit angeht. Ebenso gibt es klare Ansätze, was die Vergütung von Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder angeht. Die Pflegeeltern werden nach dem geltenden Lohnband und Spesenreglement für ihre vertraglich geregelten Pflichten entschädigt.

4.4.5 Umsetzung der Schulpflicht

Die Bundesverfassung und das kantonale Schulrecht legen für Kinder im Schulalter das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen, fest. Diese Rechtslage gilt unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus oder der Nationalität und wird mit dem Aufenthaltsort begründet. Alle Kinder im schulpflichtigen Alter werden eingeschult. Sie erhalten die nötigen Unterstützungs- und Fördermassnahmen.

Ende 2015 befanden sich nach Angaben des SRK insgesamt 52 schulpflichtige Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in den Urner Schulen. Davon sind 17 Kinder im Jahr 2015 neu eingereist.

Schulpflichtige Kinder werden sobald als möglich nach der Ankunft in einer Urner Gemeinde eingeschult. Die nachstehende Abbildung zeigt schematisch den Ablauf der Einschulung.



Die Schulen sind gefordert, der Situation dieser Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und sie mit gezielter Sprachförderung, dem Ausgleichen von Bildungsdefiziten, der Sozialisation in den Schulalltag und der Begleitung der Eltern soweit zu bringen, dass sie dem Regelunterricht folgen können. Meist reicht das Angebot von Intensiv- und Stützunterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) aus, um dies zu erreichen. Ziel ist es, dass diese Schülerinnen und Schüler die gleichen Möglichkeiten auf Bildungserfolge haben können, wie ihre deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen.

Tritt der Fall ein, dass die Zahl der schulpflichtigen Flüchtlingskinder innerhalb kurzer Zeit stark ansteigt, hat der Regierungsrat am 12. April 2016 das Führen von Aufnahmeklassen als Notfallszenario beschlossen. Die Aufnahmeklassen sollen gestützt auf Artikel 15 der Schulischen Beitragsverordnung (VBV; RB 10.1222) als gemeindeübergreifende Aktivität definiert und gestützt auf Artikel 16 VBV vom Kanton finanziert werden.

In diesem Fall werden zeitlich befristet eine oder mehrere kantonale sogenannte Aufnahmeklassen gebildet. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben je nach individuellem Lernstand zwischen einem halben und einem ganzen Jahr in der Aufnahmeklasse. Danach wechseln sie in den Regelbetrieb der Schule ihres Wohnorts.

Aufnahmeklassen werden für Flüchtlingskinder eingerichtet. In der Regel werden diese an Orten mit einem Asylzentrum geführt. Die Klassen dienen dazu, die Kinder gezielt auf den Übertritt in die Volksschule vorzubereiten. Ziel ist auch hier, diese Schülerinnen und Schüler möglichst schnell in die Klassen der Volksschule zu integrieren.

4.4.6 Tagesstrukturen Beschäftigungsprogramme

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen werden im Kanton Uri für verschiedene Tätigkeiten beigezogen. Es handelt sich dabei vor allem um interne Beschäftigungsprogramme wie z. B. Reinigungsteam, Renovations- und weitere Unterhaltsarbeiten in vom SRK geführten Unterkünften sowie der Bewirtschaftung des vom SRK geführten Möbellagers.

Externe Einsätze können dann berücksichtigt werden, wenn diese im Interesse der öffentlichen Hand sind und keine privaten Dienstleister konkurrenziert werden.

4.4.7 Erwerbstätigkeit

Asylsuchende haben im Kanton Uri nur in Ausnahmefällen Zugang auf den Arbeitsmarkt. Bis auf ein paar wenige Einzelpersonen sind alle asylsuchenden Personen ohne Arbeit.

Die Arbeitsbewilligungspraxis von Asylbewerbenden (Ausweis N) im Kanton Uri wird nach folgenden Richtlinien gehandhabt:

Ausgangslage

Gemäss den geltenden Richtlinien vom 1. Dezember 2005 des Amts für Arbeit und Migration (AfAM) erhalten Asylsuchende nach Artikel 43 Asylgesetz eine Arbeitsbewilligung, wenn die Kriterien nach Artikel 21 des Ausländergesetzes berücksichtigt und eingehalten sind (Inländervorrang). Bewilligungen werden jeweils befristet auf sechs Monate erteilt. An dieser Praxis soll weiterhin festgehalten werden.

In der Zwischenzeit haben verschiedene Rechtserlasse eine Änderung erfahren. Diese Änderungen werden hier nachgeführt.

Situation Arbeitsmarkt

Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz wie auch im Kanton Uri ist nach wie vor ein Thema. Neu hinzu kommt die grosse Zunahme an Personen aus dem Asylbereich, die als Flüchtlinge anerkannt werden oder eine vorläufige Aufnahme erhalten. Ziel des Bundes wie auch der Kantone ist es, diese beiden Personengruppen möglichst schnell und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Flüchtlingen wie auch vorläufig aufgenommenen Personen aus dem Asylbereich kann unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Arbeitsbewilligung erteilt werden (Art. 38 AuG/Art. 85 Abs. 6 AuG).

Arbeitsbewilligungen für Asylsuchende

Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 43 Asylgesetz dürfen Asylsuchende während der ersten drei Monate nach dem Einreichen des Asylgesuchs keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergibt innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern.

Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Verlängert das Bundesamt die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Nach Artikel 52 Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) kann, sind die asylrechtlichen Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 bis 3 AsylG) erfüllt, Asylsuchenden eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b Ausländergesetz vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 Ausländergesetz eingehalten werden;
- d. der Vorrang nach Artikel 21 Ausländergesetz eingehalten wird.

4.5 Förderung der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme haben ab Rechtskraft denselben Zugang und Anrecht auf Integrationsmassnahmen. Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons hat dazu mit dem SRK einen Leistungsvertrag vereinbart, in dem die zu erbringenden Leistungen, aber auch die Zusammenarbeit sowie die Berichterstattung über die verwendeten Gelder definiert sind. Es werden nebst arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen auch Massnahmen zur sozialen Integration angeboten und durchgeführt.

Bevor die einzelnen Personen den verschiedenen Massnahmen und Angeboten zugewiesen werden, wird vom zuständigen Sozialarbeiter ein Assessment durchgeführt. Dieses gibt Auskunft über Ressourcen, Sprach- und Bildungsstand sowie bestehende Berufswünsche der Betroffenen. Oft müssen zusätzlich mehrere Beratungsgespräche geführt werden, um die Wünsche und Erwartungen der vorläufig Aufgenommenen auf Grund fehlender oder nicht anerkannter Diplome an die Realität und an vorhandene Fördermassnahmen anzupassen.

4.5.1 Zusammenarbeit mit verschiedenen Deutschkurs-Anbietern

In einem ersten Schritt, gilt es die Personen mit verschiedenen Deutschkursangeboten auf ein möglichst gutes Sprachniveau zu bringen. In der Regel werden zuerst Deutschkurse vor Ort, zurzeit bei «Sprache und Integration» angeboten. Durch eine enge und regelmässige Zusammenarbeit zwischen Lehrperson und Sozialarbeiter/in kann bei Bedarf zeitnah korrigierend eingegriffen werden. Personen mit grosser Eigenmotivation und in der Regel gutem Bildungsniveau, werden im Anschluss an diese Kursmodule für sechs Monate in die Sprachschule Benedict nach Luzern geschickt, wo sie während sechs Monaten an Werktagen täglich intensiv Deutsch lernen inklusive obligatorischem Besuch des Sprachlabors. Auch hier werden die Fortschritte der Lernenden eng kontrolliert und wenn notwendig interveniert. Seit 2015 existiert zudem auch ein Kursangebot bei der Asylorganisation Zürich, die im Kanton Schwyz einen Intensivdeutschkurs anbietet. Dies wurde notwendig angesichts der angestiegenen Personenzahl im Bereich der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge.

Speziell erwähnenswert ist, dass der Regierungsrat 2016 entschieden hat, dass auf Grund der hohen Zahl unter 20-jähriger Personen im Asylverfahren ein spezielles Deutschkursangebot für diese Personengruppe initiiert werden soll. Bereits ab Sommer 2016 wurde ein entsprechendes Übergangsangebot geschaffen. Somit kann das SRK ab 2017 ein reguläres Deutschkursangebot für unter 20-Jährige

auf die Beine stellen. Damit wird eine weitere wichtige Weiche gestellt für eine noch bessere Integration. Durch diese frühzeitige Förderung kann Zeit gewonnen werden, und langfristig können so diese jungen Menschen einen Einstieg ins Berufsleben finden und ihre Zukunft selbstständig und ohne Sozialhilfe gestalten.

4.5.2 Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern, Behörden, Brückenangeboten

Personen, die verschiedene Deutschkursangebote besucht haben und die über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, werden in der Folge an passende Angebote weitervermittelt. Dies sind:

- Anmeldung beim RAV
- Sprungbrett
- und bei jungen Personen in verschiedenen Brückenangeboten

Mit all diesen Anbietern bestehen Abläufe und Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit regeln.

4.5.3 Angebot von Berufspraktikas Gastronomie (fomaz)

Seit 2011 betreibt das SRK in Altdorf das Ausbildungsrestaurant fomaz. Es bietet sechs Praktikumsplätze und je einen Ausbildungsplatz EBA in Küche und Service.

Die Praktikantinnen und Praktikanten werden in den Bereichen Küche, Lebensmittelverarbeitung, Service und Gästebetreuung, sowie Büffet, Back-Office und Lingerie praktisch und theoretisch geschult. In jedem dieser drei Teilbereiche dauert die Ausbildung total vier Monate.

In dieser Zeit erarbeitet man zudem mit allen Teilnehmenden ein Bewerbungsdossier und unterstützt sie aktiv bei der Stellensuche.

Alle diese Massnahmen haben dazu geführt, dass der Kanton Uri im Bereich Arbeitsintegration gesamtschweizerisch an dritter Stelle steht.

Durch die Erweiterung des Gastronomieprojektes mit dem Restaurant Schützenmatte ab April 2017, sollen zusätzliche Ausbildungsplätze Küche und Service entstehen und für erfolgreiche Praktikantinnen und Praktikanten eine auf ein Jahr befristete Anstellung auf Lohnbasis auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich sein.

Mit diesem beruflichen Hintergrund wird eine langfristige Platzierung im Gastgewerbe zusätzlich unterstützt und gefördert.

4.5.4 Angebote zur sozialen Integration von vorläufig Aufgenommenen und Anerkannten

Ergänzend zur arbeitsmarktlichen Integration gehören auch Angebote zur Förderung der sozialen Integration zum Integrationsauftrag des SRK. Dazu gehören u. a. verschiedene Module, die Themen wie Gesundheitsversorgung, Sozialversicherungen, Mietrecht, Arbeitsrecht, sozialräumliche Verortung usw. bearbeiten. Auf Grund der Komplexität der Themen erfolgt dies in der jeweiligen Muttersprache der Zielgruppe. Seit Mitte 2016 ist das SRK daran, ein weiteres Modul zur sozialen Integration auszuarbeiten, das sich dem Thema der Abfallbewirtschaftung und -trennung widmet. Im Moment ist die Umsetzung aber mangels gesicherter Finanzierung blockiert.

Ebenfalls arbeitet das SRK mit dem Haus für Kunst zusammen. Dieses bietet Workshops und Führungen für Kunstinteressierte an.

4.6 Förderung der freiwilligen Ausreise

Die Perspektiven- und Rückkehrberatung der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen in den Bereichen Aufenthalt und Rückkehr unterstützt die Betroffenen bei der Neuorientierung in ihrem Alltag. Schwerpunkt dieser Beratungen ist es, den Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen einerseits eine realistische, persönliche Standortbestimmung während ihrem Aufenthalt im Kanton Uri zu ermöglichen. Andererseits werden die von einer Wegweisung betroffenen Personen bei der Entwicklung von Rückkehrprojekten durch umfassende Information, Beratung und Vernetzung mit Organisationen im Heimatland begleitet und unterstützt. Die Rückkehrberatung soll aber auch dazu beitragen,

dass die von einer Wegweisung Betroffenen freiwillig, ohne Zwangsmassnahmen und in Wahrung ihrer Menschenwürde, in ihre Heimat zurückkehren.

4.7 Zusammenarbeit

In der Kontaktgruppe Asyl arbeitet das Schweizerische Rote Kreuz unter der Leitung des Amts für Soziales eng mit allen betroffenen kantonalen Behörden zusammen. Es finden regelmässige Austauschsitzenungen statt. Teilnehmende sind Vertreter des Amts für Soziales, des Amts für Arbeit und Migration, der Bildungs- und Kulturdirektion, der Polizei und bei Bedarf einmal jährlich zusätzlich mit Vertretern der KESB sowie der Staatsanwaltschaft.

In Zusammenhang mit Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Vollzug der Ausschaffungen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Arbeit und Migration, dem SRK und der Kantonspolizei. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Probleme, die in Zusammenhang mit Asylbewerbern entstehen, schnellstmöglich gelöst und die Ausschaffung ziel- und zeitgerecht vollzogen werden können.

Zudem finden mehrmals jährlich Sitzungen zwischen dem SRK und dem Amt für Soziales statt. Bei dieser Gelegenheit werden die Einhaltung der gemeinsamen Programmvereinbarung und des Jahresbudgets kontrolliert sowie weitere operative Geschäfte wie z. B. die Unterbringung besprochen.

Bei Bedarf arbeitet das SRK mit Behörden auf Gemeindeebene zusammen sowie mit weiteren sozialen Institutionen und den Sozialdiensten der Gemeinden. Eine regelmässige operationelle Zusammenarbeit besteht zwischen dem SRK und dem Hilfswerk der Kirchen im Bereich der Freiwilligenarbeit. Das SRK arbeitet mit mehreren Freiwilligen zusammen, die sich in der Begleitung von Familien, Vermittlung von Deutschkenntnissen usw. engagieren.

Bei Belegungen von Wohnungen in den Gemeinden werden die Gemeinden wie folgt informiert:

- Wenn eine Wohnung angemietet wird, erhält das Amt für Soziales eine Meldung vom SRK. Das Amt für Soziales benachrichtigt anschliessend die Wohnsitzgemeinde mit einer schriftlichen Mitteilung. Bei Bezug einer Wohnung oder eines Hauses erhält die Gemeinde eine Mutationsmeldung vom SRK mit Personalien und Adresse des Neuzuzügers. Wechselt eine Person von einer Gemeinde in eine andere, so erhalten der alte Wohnort und die neue Wohnsitzgemeinde eine Mutation mit den Angaben. Ebenso verhält es sich, wenn eine Person innerhalb einer Gemeinde den Wohnsitz wechselt.
- Der Bezug von Gruppenunterkünften geschieht in vorgängiger Absprache mit dem Amt für Soziales. Das SRK meldet die Möglichkeit zur Anmietung eines grösseren Objekts (z. B. Mehrfamilienhaus als Ganzes). Das Amt für Soziales bestätigt das Mietverhältnis nur, wenn der Bedarf nach Wohnraum ausgewiesen und die Unterbringung zumutbar ist. Dies erfolgt jeweils in Absprache mit der zuständigen Regierungsrätin.
- Zusätzlich zum vorgängig genannten Vorgehen bei der Belegung einer Wohnung, erfolgt jeweils eine persönliche Information an das Präsidium der betroffenen Gemeinde durch die zuständige Regierungsrätin.

4.8 Öffentlichkeitsarbeit

In Absprache mit der GSUD sensibilisiert das SRK die Öffentlichkeit für die Asyl- und Migrationsthematik und vermittelt ein differenziertes Bild über seine Aufgaben und Tätigkeiten im Kanton Uri. Für die Beantwortung von Medienfragen ist in Absprache mit der GSUD das SRK zuständig.

Das SRK versucht mit verschiedenen Massnahmen, verschiedene Vertreter der Öffentlichkeit für das Thema Asyl und Flüchtlinge im Kanton Uri zu sensibilisieren. So führt das SRK mehrmals jährlich mit Schulklassen der Oberstufe verschiedener Gemeinden Informationsveranstaltungen durch. Diese werden zuerst mit dem notwendigen Hintergrundwissen versehen wie dem Verfahrensablauf, den Rechten und Pflichten der Asylsuchenden, der Ausgestaltung der Sozialhilfe sowie den verschiedenen Auf-

gaben, die das Rote Kreuz im Auftrag des Kantons Uri im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit ausführt. In einem zweiten Schritt besuchen die Schulklassen, in Gruppen unterteilt und durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter begleitet, die Asylsuchenden in deren Unterkunft im «Bauernhof» an der Gurtenmundstrasse in Altdorf. Da ergibt sich auch die Möglichkeit zu Fragen und Gesprächen mit den anwesenden Asylsuchenden.

Weiter organisiert das SRK seit 30 Jahren jeweils am dritten Wochenende im Juni jährlich den Flüchtlingstag. Seit vielen Jahren wird dieser im «Winkel» in Altdorf durchgeführt. Ebenfalls seit vielen Jahren arbeitet das SRK bei der Programmgestaltung und -durchführung mit verschiedenen Organisationen, Freiwilligen und auch mit politisch aktiven Personen zusammen. Jedes Jahr ist der Flüchtlingstag einem besonderen Thema gewidmet. Dieser Themenschwerpunkt wird mit Fachpersonen vorbereitet und je nach Thema auch ausgestaltet. Sei dies mit einem Filmbeitrag, Fachbeiträgen mit anschließender Diskussion oder mit kulinarischen und musikalischen Beiträgen.

4.9 Ausbildungs- und Lehrbetrieb

Seit 2007 bietet das SRK auch einen Ausbildungsplatz zur Fachfrau/-mann Betreuung generalistisch an. 2017 wird bereits die dritte Fachfrau mit dieser interessanten und vielseitigen Ausbildung ins Berufsleben einsteigen. Ebenfalls arbeitet das SRK eng mit der Hochschule Luzern (HSLU) zusammen und bietet in diesem Rahmen einen Ausbildungsplatz für angehende Sozialarbeiter/innen die diesen Studiengang berufs begleitend absolvieren. Auch Praktika für Vollzeitstudienabsolventinnen und -absolventen werden vom SRK in Zusammenarbeit mit der HSLU angeboten.

Zudem bietet das SRK im Ausbildungsrestaurant fomaz seit 2015 zusätzlich zu den Praktikumseinsätzen je einen Ausbildungsplatz für «Koch» und einen für «Servicefachfrau/-mann» an.

4.10 Finanzierung

Der Bund geltet den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug des Asylgesetzes mit einer monatlichen Pauschale ab. Er unterscheidet bei seinen Pauschalen zwischen Personen aus dem Asylbereich und Personen aus dem Flüchtlingsbereich. Für Personen mit Status N wird die Pauschale für die Dauer des Asylverfahrens ausbezahlt, für Personen aus dem Flüchtlingsbereich für längstens fünf Jahre seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs, für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (beide Status F) für längstens sieben Jahre seit der Einreise.

Diese monatlichen Pauschalen von rund 1'430 Franken umfassen die Kosten für die Krankenkasse, die Miete, Sozialhilfe und den Betreuungsaufwand, solange die Personen fürsorgeabhängig sind. Zusätzlich erhält der Kanton eine Basispauschale für die Betreuung und eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand.

Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wird eine einmalige Integrationspauschale von rund 6'000 Franken für die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration ausgerichtet. Für abgewiesene Asylsuchende wird vom Bund eine einmalige Nothilfepauschale von rund 6'000 Franken ausbezahlt.

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene erhalten pro Tag 11.50 Franken. Damit müssen sie für sämtliche Lebenshaltungskosten wie Nahrung, Körperpflege, Kleidung, Hausrat, Haushaltsführung, Unterhaltung usw. aufkommen.

4.11 Sicherheit

Im Zusammenhang mit Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Vollzug der Ausschaffungen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Arbeit und Migration, dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Kantonspolizei. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Probleme, die im Zusammenhang mit Asylbewerbenden entstehen, schnellstmöglich gelöst und die Ausschaffungen ziel- und zeitgerecht vollzogen werden können.

Im Weiteren finden pro Jahr vier Sitzungen der Kontaktgruppe Asyl statt. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Amt für Soziales (AfS), AfAM, Sicherheitsdirektion (SID), Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und dem SRK zusammen. In dieser Gruppe werden Erfahrungen zwischen den verschiedenen Ämtern und Stellen ausgetauscht, die im Asylbereich Tätigkeiten ausführen. Ziel ist es auch hier, frühzeitig Probleme zu erkennen, Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

5 Kriterien zur Anmietung von externem Wohnraum in den Urner Gemeinden

Grundsätzlich werden Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, in Kollektivunterkünften bzw. Zentren und Wohngemeinschaften untergebracht. Als einziges Zentrum gilt zurzeit die Gurtenmundstrasse 33 in Altdorf mit rund 90 Plätzen. Hinzu kommen verschiedene Liegenschaften und Wohnungen für Familien, Ehepaare, Frauen und Wohngemeinschaften für einzelne Männer in verschiedenen Gemeinden.

Zurzeit sind dies:

- der Rathausplatz 6 in Altdorf mit sechs Plätzen für Frauen;
- die Hellgasse 1 mit sechs Plätzen für Frauen;
- die Gotthardstrasse 34 in Altdorf mit zwei 4,5-Zimmer-Wohnungen und einer 2,5-Zimmer-Wohnung;
- die Gotthardstrasse 113 in Erstfeld mit drei 4,5-Zimmer-Wohnungen für Familien und Einzelpersonen;
- die Gotthardstrasse 52 in Amsteg mit vier 2,5-Zimmer-Wohnungen für Einzelpersonen und Familien;
- die Gotthardstrasse 91 in Amsteg mit drei 3,5-Zimmer-Wohnung, zwei 1-Zimmer-Wohnungen, und zwei 2-Zimmer-Wohnungen für Familien und Einzelpersonen.

Diese genannten Wohnungen und Liegenschaften sind bereits seit Jahren als Unterkünfte für Asylsuchende durch das SRK angemietet. Sie dienen mehrheitlich als vorübergehender Wohnraum für Familien aus dem Asylbereich, aber auch zur vorübergehenden Unterbringung von Personen und Familien, die eine Anerkennung als Flüchtlinge erhalten haben, bis diese selbstständig eine Wohnung gefunden und angemietet haben.

Seit 2015 sind zusätzliche Wohnungen und Liegenschaften zur Unterbringung von Einzelpersonen dazugekommen, da die obgenannten Plätze nicht mehr ausreichend waren.

Es sind dies:

- in Amsteg eine Liegenschaft mit zwei Wohnungen für je acht Personen;
- in Gurnellen eine Liegenschaft für zehn Personen;
- in Wassen eine Liegenschaft mit zwei Wohnungen für total zehn Personen;
- in Göschenen eine Liegenschaft mit zwei Wohnungen für je acht Personen.

Die letztgenannten Wohnungen und Liegenschaften könnten bei einem Rückgang der Asylzahlen in Uri oder bei einem Ausbau der Zentrenplätze wieder abgebaut werden.

5.1 Auswahlkriterien für Wohnraum

Zugang zu externem Wohnraum haben in der Regel nur Familien, Ehepaare und Einzelpersonen mit Kindern. Voraussetzung dazu ist, dass das Asylverfahren oder der Aufenthalt voraussichtlich länger dauern wird.

In erster Priorität werden die unter Absatz 5 erwähnten Wohnungen dazu verwendet. Sind diese besetzt, wird nach alternativem Wohnraum gesucht. Dabei hält das SRK sich an die im Sozialwesen Uri geltenden Mietobergrenzen, die je nach Gemeinde und Anzahl der Familienmitglieder festgelegt sind.

Es werden keine Neubau- oder Luxuswohnungen angemietet. Gleichzeitig müssen die Wohnungen aber über einen gewissen Ausbaustandard verfügen (Badezimmer, WC mit Wasserspülung, Küche und in der Regel ein zentrales Heizsystem).

Bei der Auswahl von Mietwohnungen werden folgende Punkte beachtet: bestehendes Angebot, Preis innerhalb der Mietobergrenzen, bereits in der Gemeinde wohnhafte Personen aus dem Asylbereich und ob der Vermieter zur Vermietung an das SKR gewillt ist. Bei Randgemeinden wird zudem darauf geachtet, dass der Wohnraum mit den ö.V. vernünftig erreichbar ist, dass die vorhandenen Schulstrukturen auf eine Platzierung von Familien mit Kindern vorbereitet sind (z. B. bestehen bereits Angebote mit DAZ) usw.

Folgende Kriterien werden beim Umzug von Asylsuchenden in externen Wohnraum berücksichtigt und zum Entscheid beigezogen (nicht kumulativ):

- Zugehörigkeit zu einer verwundbaren Gruppe (Frauen, Alleinerziehende, Gebrechliche, Seniorinnen und Senioren)
- Familien
- Aufenthaltsstatus
- Verfahrensstand
- Erwerbstätigkeit und Fürsorgeunabhängigkeit
- Gesundheitszustand
- Platzmangel im Zentrum
- individuelle soziale Lebenssituationen/schwierige Lebensereignisse
- Integrationsstand Deutschkenntnisse
- soziale Kompetenzen

6 Unterbringung von Asylsuchenden bei ausserordentlicher Lage

Die Lage im Asylbereich war im November 2015 derart volatil, dass die Vorkehrungen zur Bewältigung einer allfälligen besonderen oder gar ausserordentlichen Lage durch den Bund und die Kantone intensiviert wurde. Mit Schreiben des Bunds vom 13. November 2015 ergingen folgende Aufträge an die Kantone:

a) Die Kantone stellen die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich sicher und passen ihre Kapazitäten dem Bedarf laufend an.

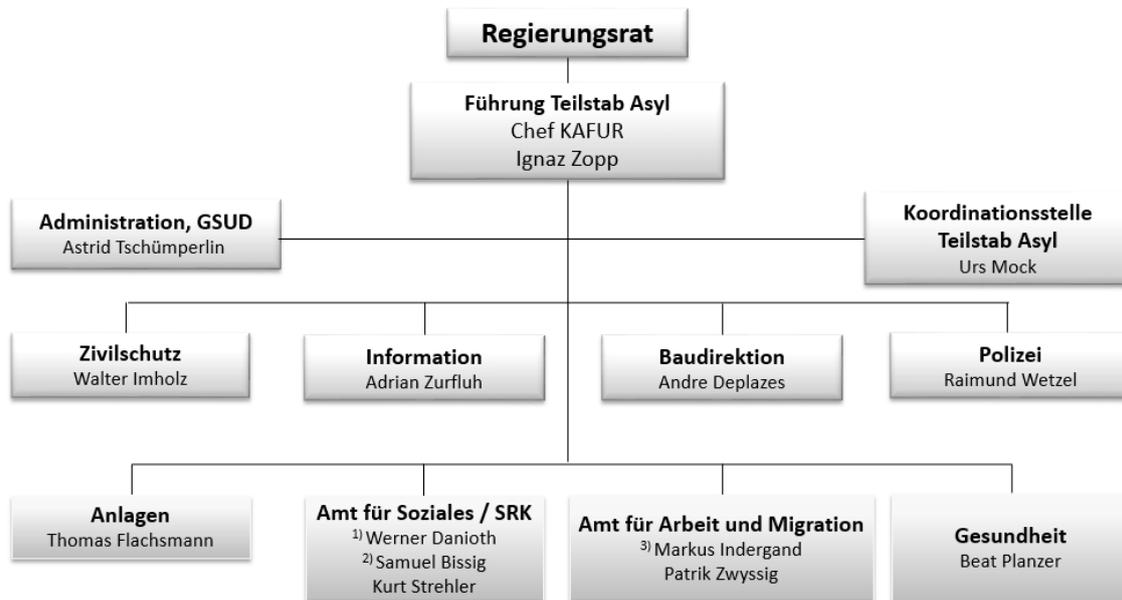
b) Die Kantone unterstützen den Bund bei Bedarf bei der Voraufnahme von Asylsuchenden, sei es durch Zivilschutzanlagen oder durch andere geeignete Unterkünfte. Der Bund entschädigt die Kantone für eine allfällige Unterstützung bei der Voraufnahme.

c) Die Kantone bereiten im Hinblick auf eine ausserordentliche Lage in Absprache mit dem Bund die in ihrer Zuständigkeit liegenden Massnahmen in den Bereichen Unterbringung, Logistik und Personal vor. Sie überprüfen dabei insbesondere ihre kantonalen Konzepte zur Inbetriebnahme von Zivilschutzanlagen und stellen deren Aktivierung sicher. Die Kantone stellen den Einbezug der Städte und Gemeinden sicher.

6.1 Auftrag Regierungsrat

Bildung eines «Teilstabs Asyl» zur Bearbeitung der Themen b und c (vgl. Kapitel 1.1).

Der KAFUR, Teilstab Asyl, wurde für diese erste Planungsphase wie folgt zusammengesetzt:



¹⁾ bis 31.12.2016

²⁾ ab 01.01.2017

³⁾ bis 28.02.2017

6.2 Evaluation der Zivilschutzanlagen

Im Rahmen eines Grobkonzepts erfolgte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den Standorten ein erstes Auswahlverfahren. Dabei zeichnete sich ab, dass sich maximal fünf Zivilschutzanlagen eignen könnten. Die Standortgemeinden der Objekte wurden nach der Genehmigung des Grobkonzepts über den Stand des Geschäfts wie auch über das weitere Vorgehen orientiert.

Nach erfolgter Genehmigung des Grobkonzepts durch den Regierungsrat (22. Dezember 2015) erfolgte ein detailliertes Auswahlverfahren der in Frage kommenden Anlagen:

Anlagen	Kapazität Min./ ¹⁾ Max.	²⁾ Eignung gemäss Bewertungsbogen	Begründung
ALST, Altdorf, Moosbadweg	56/100	4.71	Sehr gute Infrastruktur, grosszügiges Um- gelände, gute Lage, Feuchtigkeit in den Sommermonaten, Verträge mit VBS, mili- tärisches Belegungskonzept in der Ge- meinde Altdorf
BSA, Altdorf, Attinghauserstrasse	16/24	2.36	Gute Lage, ungenügende Infrastruktur, kein Umgelände, geringe Bettenzahl
Regierungs-KP, Altdorf Attinghauserstrasse	52/100	4.42	Gute Infrastruktur, Anlage gehört dem Kanton, mässiges Umgelände, Lage, Park- platz ist am Tag belegt, anstehende Bau- arbeiten bei der Gewerbeschule
ZSA Butzen, Erstfeld Bärenbodenweg	20/30	3.8	Gute Lage, mässige Infrastruktur, mäs- siges Umgelände, geringe Bettenzahl, Feuchtigkeit in den Sommermonaten.
ZSA Schulhaus, Silenen Kirchstrasse	42/60	2.4	Schlechte Infrastruktur, kein Umgelände, schlechte Lage (bei Schulhaus), kein Warmwasser

¹⁾ Max. = Belegungsgrösse die für eine kurze Übergangszeit vertretbar ist.

²⁾ Bewertung 1 bis 6: 6 = sehr gut/1 = ungenügend

Auf Grund der Punktezahlen «Eignung gemäss Bewertungsbogen» erfolgte der Entscheid, sich auf zwei Zivilschutzanlagen zu fokussieren. Dabei ging es um die ALST am Moosbadweg und um das Regierungs-KP an der Attinghauserstrasse, beide in Altdorf.

6.3 Weiteres Vorgehen in einer ausserordentlichen Lage

Für die ALST wie auch für das Regierungs-KP wurde ein Konzept erarbeitet, in dem unter anderem aufgezeigt wird,

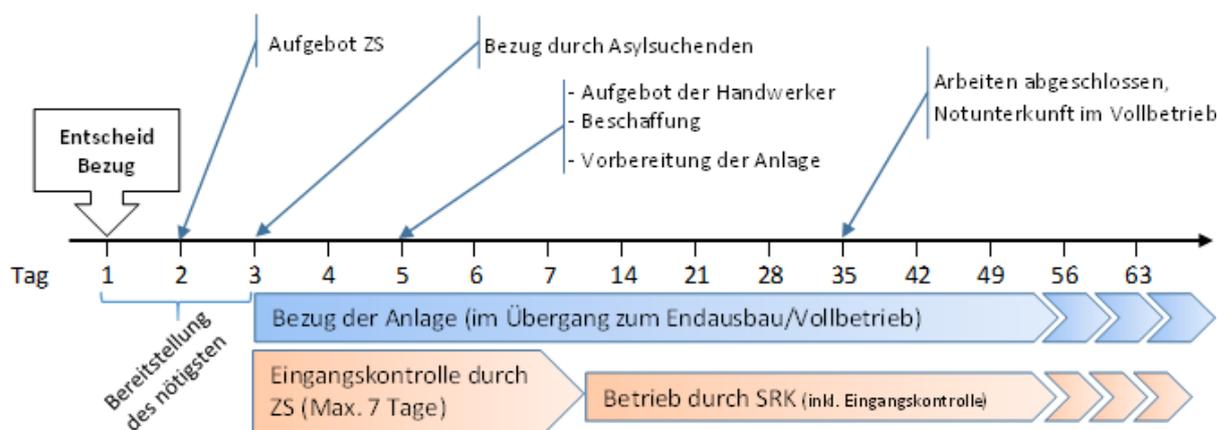
- welche baulichen Massnahmen für eine Belegung durch Asylsuchenden getroffen werden müssten;
- wie der Betrieb geregelt wird;
- welche Kosten anfallen;
- welches die Vor- und Nachteile einer Belegung sind.

6.4 Bereitstellung der Zivilschutzanlage

Als Grundsatz gilt, dass

- für die Bereitstellung der Zivilschutzanlage keine Vorausleistungen geleistet werden;
- der definitive Entscheid, welche Anlage in einer ausserordentlichen Lage bezogen wird, in Absprache mit der Gemeinde Altdorf erfolgt.

Da für die Bereitstellung der Zivilschutzanlagen keine Vorausleistungen getätigt werden, erfolgt die Belegung der Unterkunft mit Asylsuchenden parallel zum Ausbau der Anlage. Dies ist unter anderem nur möglich, weil keine baulichen Anpassungen vorgenommen werden müssen.



7 Auswertung des Workshops mit den Gemeinden vom 27. September 2016

Am 16. August 2016 hat der Regierungsrat beschlossen, gemeinsam mit den Gemeinden und dem Schweizerischen Roten Kreuz eine Gesamtschau Asylwesen zu erstellen. Um die Bedürfnisse, Bedenken und Anregungen der Gemeinden zu erfassen, wurde am 5. September 2016 zu einem ersten Treffen mit den Gemeindevertretungen eingeladen. Der Anlass fand am 27. September 2016 im Rathaus statt und erfolgte in zwei Teilen. Der erste Teil war geprägt mit Informationen über die aktuelle Lage und Prognosen im Asylbereich national, aktuelle Lage im Asylbereich kantonale, heutiges Vorgehen bei der Unterbringung von Asylsuchenden und die Finanzierung. Im zweiten Teil wurden im Rahmen eines Workshops die Anliegen der Gemeinden abgeholt. Folgende Fragen wurden zum Thema Asylwesen bearbeitet:

- Was läuft gut?
- Was läuft nicht gut?
- Anliegen der Gemeinden
- Künftige Verfahren zur Unterbringung von Asylsuchenden

Seitens des Kantons waren die drei Mitglieder des regierungsamtlichen Asylausschusses, Teile des Teilstabes Asyl und als Gast Prof. Dr. Iwan Rickenbacher anwesend. Die Gemeinden waren eingeladen, eine Zweierdelegation zu stellen. 18 Gemeinden kamen der Einladung nach, zwei mussten sich leider entschuldigen (Göschenen, Sisikon). Die Gemeinden waren mit 27 Personen vertreten.

7.1 Zusammenfassung

Die Veranstaltung fand in einem ruhigen und konstruktiven Umfeld statt. Die Gemeindevertreter schätzten das Vorgehen der Regierung mit der Einsetzung eines regierungsamtlichen Asylausschusses, dem Auftrag für die Erstellung einer Gesamtschau und den Anlässen mit den Gemeinden.

Die Anliegen und Kritikpunkte der Gemeinden entsprachen mehrheitlich den Erwartungen. Die eingebrachten Bemerkungen der Gemeinden können in vier Themenfelder zusammengefasst werden:

- Zusammenarbeit und Einbindung der Gemeinden;
- Information/Kommunikation;
- Integration;
- Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden.

Im Nachgang an die erste Veranstaltung mit den Gemeinden erfolgte eine detaillierte Auswertung über den Workshop. Auf Grund der Auswertung konnten Massnahmen für die Weiterarbeit im Bereich der Gesamtschau abgeleitet werden.

7.2 Auswertung der Fragestellungen

Die Auswertung erfolgte nach dem Prinzip des AEK (Aussage/Erkenntnis/Konsequenzen). Die Aussagen, die auf die vier nachfolgenden Fragen basieren, wurden in Themenbereichen zusammengefasst und diese wiederum mit den Erkenntnissen und Konsequenzen ergänzt.

7.2.1 Was läuft gut?

Themenfelder (auf Grund der Aussagen)	Erkenntnis	Konsequenz
Zusammenarbeit mit SRK	Das Schweizerische Rote Kreuz macht eine ausgezeichnete Arbeit und ist bei den Gemeinden als kompetenter Partner anerkannt.	Die gute Zusammenarbeit ist weiterhin zu pflegen. Eine regelmässige Zusammenkunft zwischen dem SRK und den Gemeinden ist zu prüfen.
Information	Das Vorgehen des Regierungsrats mit der Bildung des regierungsrätlichen Asylausschusses, dem Auftrag für die Erstellung einer Gesamtschau und den Anlässen mit den Gemeinden wird durch die Gemeindevertreter geschätzt.	Die Sozialkonferenz könnte eine weitere Plattform sein, um Themen im Asylwesen platzieren zu können.
Diverse Einzelbemerkungen	Im Asylwesen läuft vieles gut. Jedoch beziehen sich die Aussagen auf einzelne Gemeinden, was bei einer Gemeinde in Ordnung ist, kann bei einer anderen ein Problem darstellen.	Die Anliegen einzelner Gemeinden sind in ihrer Wichtigkeit nicht zurückzustellen.

7.2.2 Was läuft nicht gut?

Themenfelder (auf Grund der Aussagen)	Erkenntnis	Konsequenz
Kommunikation	<p>Die Gemeinden vermissen eine klare Kommunikation zwischen dem Kanton und den Gemeinden.</p> <p>Sie wollen mit aktuellen Informationen und Zahlen informiert sein, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Situation im Asylwesen ist (Bund/Kanton); – viele Asylsuchende sich in welchem Status im Kanton Uri aufhalten und wie diese auf die Gemeinden verteilt sind; – hoch die monetären Mittel im Asylwesen sind und wie diese eingesetzt werden. 	<p>Informationskonzept/-prozess! => Wer informiert wie welche Informationsempfänger?</p> <p>Regelmässige Information an die Gemeinden mit einem News-Flyer.</p> <p>Wer ist in der Gemeinde die Ansprechperson für das Asylwesen? => Die Gemeinden haben eine Ansprechperson zu bestimmen, damit die Kommunikationswege direkter und effizienter werden.</p>
Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden	Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden wird als unausgewogen wahrgenommen.	Den Gemeinden ist aufzuzeigen, wie der Prozess für die Beschaffung und Bereitstellung von Wohnraum ist.
Integration von Asylsuchenden	<p>Hinsichtlich der Integration bestehen diverse Bedenken bzw. Bedürfnisse, bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationen betreffend Integrationsprogramme – Flexiblere Integrationsmöglichkeiten – Sprachkurs – Integration in den Schulen und die anfallenden Kosten 	<p>Aufgrund der Vorgaben ist vieles gegeben und kann nicht nach Gutdünken geändert werden.</p> <p>Aufklärungsarbeit z. B. am zweiten Anlass vom 26. Oktober 2016 mit den Gemeinden?</p> <p>➤ Was wird durch den Kanton unternommen hinsichtlich der anfallenden Kosten (Schulen)?</p> <p>Asylsuchende haben kein Anrecht auf Integration.</p>

7.2.3 Anliegen der Gemeinden?

Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit, die Anliegen der Gemeinden mit Punkten zu bewerten. So konnten die prioritären Anliegen eruiert werden.

Themenfelder (auf Grund der Aussagen)	Erkenntnis	Konsequenz
Verteilung der Asylsuchenden (18 Punkte)	Was bereits unter dem Thema «Was läuft nicht gut?» zum Ausdruck kam, wurde hier bestätigt. Mit einer Punktebewertung von 18 Punkten ist es den Gemeinden ein Anliegen, dass die Asylsuchenden gleichmässig auf die Gemeinden verteilt werden.	Im Rahmen der «Gesamtschau Asylwesen in Uri», unter dem Kapitel der IST-Aufnahme, ist der Prozess der Verteilung von Asylsuchenden auf die Gemeinden aufzuführen.
Kommunikation (18 Punkte)	Die Gemeinden wollen informiert sein über: <ul style="list-style-type: none"> – den Status im Asylwesen; – die Zuweisung an die Gemeinden; – die Prozesse, Abläufe, Vorgaben usw. im Asylwesen. 	<ul style="list-style-type: none"> – News-Flyer – Schulungen für Gemeindevertreter «Wie funktioniert das Asylwesen?» – Als Einladung oder auf freiwilliger Basis (SRK) – Ein- bis zweimal im Jahr eine «Asylkonferenz» oder als Bestandteil der Sozialkonferenz.
Einbindung der Gemeinden (8 Punkte)	Nebst einer aktiven Information an die Gemeinden, wollen diese in die Prozesse des Asylwesens einbezogen werden.	Überprüfen, in welchen Prozessen die Gemeinden miteinbezogen werden können.
Integration von Asylsuchenden (7 Punkte)	Es besteht das Bedürfnis, besser über die Integrationsmöglichkeiten informiert zu sein und dass die Gemeinden diesbezüglich unterstützt werden.	Gemeinnützige Einsätze von Asylsuchenden in Gemeinden, die keine zugewiesenen Asylsuchenden haben. Information an die Gemeinden, was bezüglich Integration gemacht wird bzw. vorgegeben ist. Um die Bevölkerung über das Asylwesen (Info für die breite Öffentlichkeit) orientieren zu können, sind Plattformen wie das UW oder das Magazin Image zu nutzen.
Elf weitere verschiedene Anliegen der Gemeinden	Die Gemeinden sind bereit, zusammen mit dem Kanton/SRK Lösungen zu finden und die Unterbringung von Asylsuchenden im Kanton Uri gemeinsam anzugehen. Die Gemeinden erwarten, dass ihre Bedenken und Anliegen ernst genommen werden und sie kompetente und klar definierte Ansprechpartner haben. Mit der Abtretung des Asylwesens an das SRK ist der Kanton nicht aus der Pflicht entlassen.	Je eine Ansprechstelle auf der Seite des Kantons, des SRK und der Gemeinden definieren. Beim Kanton und dem SRK muss bestimmt werden, wer für welche Fragen zuständig ist.

7.2.4 Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende?

Themenfelder (auf Grund der Aussagen)	Erkenntnis	Konsequenz
<p>dezentrale Unterbringung (innerhalb der Gemeinde)</p> <p>Der "STATUS QUO" hat bis anhin funktioniert. Dieser sollte allenfalls mit einem Verteilschlüssel hinterlegt werden (Wichtig Gemeinden einbeziehen)</p> <p>"STATUS QUO" optimieren, Weiterarbeit mit SRK, Gesamtlösung erarbeiten mit Gemeinden</p> <p>"STATUS QUO" aber mit einem Verteilschlüssel hinterlegt.</p>	<p>Die Gemeinden stehen hinter der Arbeit des SRK und schätzen die Zusammenarbeit. Aus diesem Grund steht der «STATUS QUO» hinsichtlich der Umsetzung des Asylwesens im Kanton Uri nicht zur Diskussion.</p> <p>Hingegen wird mehrheitlich gewünscht, dass die Asylsuchenden «gerechter» auf die Gemeinden verteilt werden!</p>	<p>Einen «Verteilschlüssel» erarbeiten, der dem Wunsch der Gemeinden entgegenkommt und trotzdem die Aspekte der Wirtschaftlichkeit beinhaltet.</p>

7.3 Massnahmenkatalog

Auf Grund der Aussagen aus dem Workshop vom 27. September 2016 mit den Gemeinden und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen und Konsequenzen wurden durch den regierungsrätlichen Asylausschuss folgende Massnahmen zur Umsetzung definiert:

7.3.1 Informationen an die Gemeinden

Ziel: Die Gemeinden sollen regelmässig über die Situation im Asylwesen (Bund/Kanton), ergänzt mit aktuellen Zahlen, informiert sein.

Im Rahmen eines Info-Blatts «Asyl-News» sollen prioritär die Gemeinden über Themen aus dem Asylwesen orientiert werden. Das Infoblatt wird neben dem Versand an die Gemeinden auch auf dem Internet des Kantons aufgeschaltet und steht somit der Bevölkerung ebenfalls zur Verfügung.

Die Informationen erfolgen jeweils quartalsweise und erscheinen Mitte Monat des Folgemonats. Mit dem Zeitpunkt der Herausgabe des Info-Blattes ist die Aktualität der Quartalszahlen sichergestellt.

7.3.2 Kommunikation zwischen dem Kanton/SRK und den Gemeinden

Ziel: Mit dem direkten Dialog zwischen den einzelnen Akteuren die Probleme und Anliegen besprechen um frühzeitige zielorientierte Lösungen erarbeiten zu können.

Die Ansprechpersonen beim Kanton, dem SRK und bei den Gemeinden werden erfasst und auf einer Kontaktliste zusammengeführt. Die Schlüsselfunktionen werden im Rahmen der «Asyl-News» publiziert.

Im Rahmen von wiederkehrenden Veranstaltungen mit den Gemeinden das Thema Asylwesen im Kanton Uri ansprechen. Eine Plattform bietet die Sozialkonferenz, allenfalls ist in den Phasen mit einer «angespannten» Asylsituation eine eigene Asylkonferenz angebracht.

7.3.3 Zusammenarbeit zwischen dem Kanton/SRK und den Gemeinden

Ziel: In einem Leitbild ist aufzuzeigen, wie die Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten geregelt sind.

Auf Kantonsebene in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern soll ein Leitbild Asyl erstellt werden. Das Leitbild Asyl soll die Zielvorstellungen sowie die Werte, Normen, Regeln aufzeigen.

7.3.4 Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden («Verteilschlüssel»)

Ziel: Bessere Einbindung der kommunalen Ebene bei der Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden, um eine gleichmässige «Belastung» zu erreichen.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbezug von Gemeindevertretern ist die Möglichkeit eines «Verteilschlüssels» zu prüfen. Es ist aufzuzeigen, wie künftig die Belastungen im Asylbereich besser verteilt oder ausgeglichen werden könnten.

7.3.5 Diverse Anliegen aus dem Workshop

Aus der Fülle von Inputs aus dem Workshop mit den Gemeinden wurden die vier vorgenannten Themen, auf Grund ihrer Wichtigkeit, für eine Weiterbearbeitung ausgeschieden.

Weitere Anliegen einzelner Gemeindevertreter, die mehrheitlich auf unzureichende Kenntnisse im Asylwesen basierten, konnten im Rahmen des zweiten Workshops mit den Gemeinden vom 26. Oktober 2016 behoben werden.

8 Auswertung des Workshops mit den Gemeinden vom 26. Oktober 2016

Nach dem ersten Workshop vom 27. September 2016 mit den Gemeinden erfolgte am 26. Oktober 2017 der zweite Anlass in diesem Rahmen. Der Workshop war wiederum zweigeteilt. Der erste Teil war geprägt mit diversen Informationen an die Gemeinden, und im zweiten Teil wurde in vier Gruppen die Fragestellungen «Welche Rolle können und wollen die Gemeinden im Asylprozess in Zukunft leisten?» bearbeitet.

Am Anlass vertreten war der Asylausschuss des Regierungsrats und Teile des Teilstabs Asyl. Die Gemeinden waren erneut eingeladen, eine Zweierdelegation zu stellen. 16 Gemeinden folgten der Einladung und waren insgesamt mit 24 Personen vertreten.

8.1 Zusammenfassung

Die Referate im Informationsteil ergaben sich aus dem Workshop des ersten Anlasses mit den Gemeinden vom 27. September 2016:

- *Regierungsrat Beat Jörg*: Zusammenfassung der Auswertung aus dem Workshop vom 27. September 2016.
- *Regierungsrätin Barbara Bär*: Periodische Repporings zum Asylwesen (die erste Ausgabe wurde an die Teilnehmer verteilt, weiter folgen auf Mitte Januar 2017, April 2017, Juli 2017 und Oktober 2017).
- *SRK, Kurt Strehler/Hugo Köppel*: Vorstellung der Programmvereinbarung.
- *Regierungsrat Dimitri Moretti*: Unterbringung in ausserordentlicher Lage.
- *BKD, Evelyne Lüönd*: Fragen zur Schule.
- *AfS, Werner Danioth*: Voraussetzungen für Arbeitsbewilligungen.

Die Informationen wurden mehrheitlich als aufklärend und wertvoll empfunden. Die Unterlagen zu den Referaten wurden in Papierform abgegeben.

Innerhalb von vier Arbeitsgruppen wurde in einem zweiten Teil der Veranstaltung die Frage «Welche Rolle können und wollen die Gemeinden im Asylprozess in Zukunft leisten?» diskutiert.

8.2 Auswertung der Fragestellungen

Die Bearbeitung der Fragestellungen erwies sich als schwierig. Die Frage «Welche Rolle können und wollen die Gemeinden im Asylprozess in Zukunft leisten?» wurde von den Teilnehmern als zu offen empfunden. Auf Grund dieser Ausgangslage erfolgten seitens der Arbeitsgruppen bzw. Gemeindevertreter mehrheitlich allgemeine Anliegen/Bemerkungen, die direkt nach der Gruppenarbeit im Plenum vorgebracht wurden:

- Gemeinden wollen sich vor allem bei der Definition der Rahmenbedingungen einbringen (Verteilschlüssel, Fonds).
- Die Solidarität zwischen den Gemeinden soll gelebt werden.
- Gemeinden können mitwirken bei der Vermittlung von Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Es gibt Gemeinden, die Schwierigkeiten haben, geeigneten Wohnraum zu finden.
- Kann der Aufwand für die Kinder von Asylsuchenden in der Schule über die Schülerpauschale abgegolten werden?
- Die Kommunikation untereinander ist zu verbessern und die Zusammenarbeit mit dem Kanton zu stärken.
- Aber es läuft eigentlich gut.

Die einzelnen Voten wurden nicht weiter kommentiert oder gewertet. Die Inputs wurden innerhalb des Teilstabes Asyl und speziell in der Arbeitsgruppe «Verteilschlüssel» aufgenommen.

9 Umsetzung der Massnahmen

Die Veranstaltungen mit den Gemeindevertretern vom 27. September 2016 und 26. Oktober 2016 brachten verschiedenste Themenfelder zu Tage, die in Arbeitsgruppen aus dem Teilstab Asyl bearbeitet wurden.

9.1 Leitbild

Das «Leitbild Asyl Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden» bildet sieben Grundsätze in der Zusammenarbeit ab (Anhang 3). Dabei stützen sich die Grundsätze auf die Vorgaben des Regierungsbeschlusses vom 21. August 2016 sowie die in den Workshops erfassten bzw. in der Gesamtschau Asyl bearbeiteten Themen, ab.

Im Leitbild geht es um:

- sich zu Werten bekennen
- Rahmenbedingungen anerkennen
- Aufgaben gemeinsam lösen
- den Dialog pflegen und offen kommunizieren
- ganzheitlich Denken und Handeln
- die Unterbringung von Asylsuchenden gemeinsam lösen
- gemeinnützige Arbeit fördern

Das im Anhang angefügte Leitbild wurde im KAFUR, Teilstab Asyl, erarbeitet und durch die Gemeindevertreter aus der Arbeitsgruppe «Verteilschlüssel» gesichtet. Die erhaltenen Bemerkungen und Inputs wurden, soweit dem Leitbild dienend, eingearbeitet. Die Freigabe des Leitbilds erfolgte durch den Regierungsrat.

9.2 Kommunikation

Der Kommunikation kommt eine entscheidende Bedeutung zu, insbesondere wenn das Thema Asyl in den Bereich der breiten Aufmerksamkeit von Medien und Öffentlichkeit rückt. Es gilt zu unterscheiden zwischen der Kommunikation auf Behördenebene und der allgemeinen Kommunikation, wobei natürlich immer auch Mischformen möglich sind, indem die Adressatinnen und Adressaten der Kommunikationsinhalte sowohl Behörden als auch die breite Öffentlichkeit sein können.

9.2.1 Kommunikation auf Behördenebene

Im Asylwesen führen die Kantone, die Gemeinden und deren Beauftragte im Wesentlichen die Aufträge aus, die ihnen das Bundesrecht zuweist. Daraus folgt, dass die Kommunikation seitens des Kantons sehr stark abhängig ist von den national bestimmten Kommunikationsinhalten. Es ist den Kantonen hingegen freigestellt, wie sie die Unterbringung der zugewiesenen Asylsuchenden organisieren. Daher muss in der Kommunikation zu den Gemeindebehörden immer wieder auf die gelebte Praxis im Kanton Uri eingegangen werden. Ein zentrales Element des Informationsflusses ist die Kommunikation zwischen dem SRK als vom Kanton beauftragte Institution und den Gemeinden über Zu- und Abgänge respektive über die Anmietung von Objekten in den einzelnen Gemeinden. Mit der Einführung der «Asyl-News» (siehe 7.2.3) wurde im Herbst 2016 ein wichtiger Schritt in Richtung einer kontinuierlichen und adressatengerechten Kommunikation getan.

Im Weiteren nutzt der Kanton die Sozialkonferenz für die Vermittlung von Informationsinhalten an Behörden und Verwaltung der Gemeinden.

9.2.2 Allgemeine Kommunikation

Die breite Öffentlichkeit wird im Rahmen der medialen Berichterstattung über die Vorkommnisse und Entwicklungen im Asylwesen informiert. Die Zuständigkeit über die Informationshoheit wird in der Regel zwischen dem SRK und der GSUD abgesprochen. In Fällen von übergeordnetem Interesse kann die Standeskanzlei als beratende und unterstützende Stelle beigezogen werden.

9.2.3 Fact Sheet «Asyl-News»

Das Fact Sheet «Asyl-News» erscheint seit November 2016. Darin werden viermal jährlich die aktuellen Zahlen und Prognosen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich kommuniziert. Das Fact Sheet enthält wiederkehrende statistische Angaben sowie ein jeweiliges Schwerpunktthema mit vertieften Inhalten. Primär richtet sich die Publikation an die Gemeinden und die dort für den Asylbereich zuständigen Personen. Es wird den involvierten Instanzen empfohlen, die Publikation in gedruckter Form am Schalter aufzulegen, zumal sie sonst nur im Internet unter www.ur.ch/gsud aufgeschaltet ist. Verantwortlich für die Redaktion der «Asyl-News» ist das Amt für Soziales, wobei diverse Inhalte durch andere involvierte Stellen (SRK, Amt für Arbeit und Migration) erhoben und geliefert werden.

9.3 Verteilschlüssel

Die «Arbeitsgruppe Verteilschlüssel» (fortfolgend nur noch Arbeitsgruppe genannt) wurde innerhalb der Gesamtschau Asylwesen in Uri ins Leben gerufen. Der Auftrag der Arbeitsgruppe war, unter Einbezug von Gemeindevertretern, einen «Verteilschlüssel» zu erarbeiten. Dieser sollte aufzeigen, wie künftig die Belastungen im Asylbereich besser verteilt oder ausgeglichen werden können.

Das Ziel der Arbeitsgruppe war, die kommunale Ebene bei der Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden besser einzubinden und eine gleichmässige «Belastung» zu erreichen.

9.3.1 Zusammensetzung Arbeitsgruppe/Sitzungstermine

Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretenden der Gemeinden, der kantonalen Verwaltung und dem SRK:

Samuel Bissig, Vorsteher Amt für Soziales	Leitung Arbeitsgruppe
Luzia Gisler, Vizepräsidentin Bürglen	
Verena Tresch, Sozialvorsteherin Gurtellen	
Mario Budmiger, Gemeinderat Seelisberg	
Kristin T. Schneider, Gemeindepräsidentin Wassen	
Urs Mock, Sicherheitsdirektion	
Kurt Strehler, Leiter SRK	
Astrid Tschümperlin, Amt für Soziales	Protokoll
Bildungs- und Kulturdirektion (bei Bedarf)	

Sitzungstermine der Arbeitsgruppe:

- Mittwoch, 14. Dezember 2016
- Mittwoch, 25. Januar 2017
- Mittwoch, 15. Februar 2017

9.3.2 Ergebnisse/Empfehlungen

Die Arbeitsgruppe empfiehlt:

- keinen Verteilschlüssel einzuführen, der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich anhand des Bevölkerungsanteils auf die Urner Gemeinden verteilt;
- eine «Steuerungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen» aufzubauen;
- unter Einbezug der Steuerungsgruppe eine Asyl- und Flüchtlingskonferenz durchzuführen;
- die finanzielle Belastung der Gemeinden, ausgelöst durch den DaZ-Unterricht, auf einer anderen Ebene zu diskutieren.

9.3.3 Verzicht auf Verteilschlüssel

Die Arbeitsgruppe hat einstimmig entschieden, auf eine Umsetzung eines Verteilschlüssels von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu verzichten. Verschiedene Faktoren erschweren eine Einführung eines Verteilschlüssels:

- **Wohnungsmarkt:**

Der Kanton und die Gemeinden haben keinen Einfluss auf den privaten Wohnungsmarkt. Ist Wohnraum vorhanden, dürfen diese Wohnungen einerseits die Mietzinsobergrenzen nicht überschreiten und andererseits ist die Vermietung davon abhängig, ob der/die private Vermieter/in die Wohnung zur Nutzung für die genannte Personengruppe vermieten möchte.

- **Verschiedene Asyl- und Flüchtlingsstatus:**

Durch die unterschiedlichen Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen der verschiedenen Personengruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge) wird die Verteilung auf die Gemeinden erheblich erschwert. Zu erwähnen sind die je nach Status der betroffenen Personen unterschiedlichen finanziellen Richtlinien sowie das Niederlassungsrecht innerhalb des Kantons. Ebenfalls sind die in Pflegefamilien oder Wohngruppen betreuten unbegleiteten Minderjährigen oder auch andere personenbezogene Eigenschaften (wie Krankheiten, psychische Belastung, Behinderungen, Gender, Familiengrösse usw.) weitere Faktoren, die eine gleichmässige Verteilung auf die Gemeinden erschweren oder gar verunmöglichen.

Die Anwendung eines Verteilschlüssels auf die Personengruppe der Asylsuchenden ist aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht zu empfehlen. Der offene Ausgang des Asylverfahrens ist für die Anmietung von kleineren Wohneinheiten in den Wohngemeinden ein grosses finanzielles Risiko. Verlassen die betroffenen Personen aufgrund einer Ausweisung die Wohnung und kann diese nicht umgehend wieder mit neuen Asylsuchenden belegt werden, entstehen unnötige Mietkosten. Asylsuchende sind daher aus Sicht der Arbeitsgruppe idealerweise zentral, bzw. in einer Art Zentrum zu beherbergen.

Die Anwendung eines Verteilschlüssels auf jene Personengruppen, die in der Schweiz verbleiben (anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) ist seitens der Arbeitsgruppe ebenfalls nicht zu empfehlen. Wie bereits erwähnt, erschweren hierbei das Recht auf Niederlassungsfreiheit oder andere spezielle Bedingungen (unbegleitete minderjährige Asylsuchende, psychische Schwierigkeiten, Behinderungen usw.) eine planbare gerechte Verteilung auf die Gemeinden.

- **Höhere Kosten durch Dezentralisierung:**

Die dezentrale Beherbergung von Asylsuchenden verursacht höhere Kosten beim Mietanteil pro Person, bei den Fahrkosten für die Asylsuchenden sowie beim Personalaufwand des SRK. Für die üblichen Termine (Beratungsgespräche, Auszahlung des Grundbedarfs oder Termine betreffend das Asylverfahren usw.) müssen die Asylsuchenden regelmässig nach Altdorf reisen. Ebenso erfordert die dezentrale Beherbergung der Asylsuchenden eine regelmässige Präsenz der Fachpersonen des SRK in den Aussenwohnungen.

- **Fehlende Kontrolle/Betreuung:**

Die soziale Kontrolle der Asylsuchenden ist in zentrumsnahen Wohneinheiten durch die ständige Präsenz des SRK besser gegeben. Persönliche Belastungen (psychische Probleme, Auseinandersetzungen, Alltagsfragen usw.) der Asylsuchenden können vom anwesenden Fachpersonal zeitnah begleitet und abgebaut werden. Bereits heute werden daher Asylsuchende nur unter bestimmten Bedingungen (Selbstständigkeit, Sicherheit, Chancen auf Anerkennung, ungenügende Platzkapazitäten usw.) nicht in der Nähe des Hauptsitzes in Altdorf untergebracht.

- **Beschränkte Integrationsmassnahmen für Asylsuchende**

Ob eine dezentrale Beherbergung der Asylsuchenden einen Integrationseffekt mit sich bringt, kann die Arbeitsgruppe nicht beantworten. Klar ist, dass sich die Asylsuchenden noch im Asylprozess befinden und allenfalls die Gemeinden wieder verlassen müssen. Insofern kann eine verfrühte Integration in den Gemeinden für beide Seiten (Gemeinden und Asylsuchende) demoralisierend und allenfalls sogar kontraproduktiv sein. Die in dieser Zeit sinnvollste Integrationsmassnahme ist das Erlernen der deutschen Sprache. Die Kurse dafür finden jeweils in Altdorf statt.

- **«Gleichmässige Verteilung der Belastung»:**

Asylsuchende verursachen in den Gemeinden in der Regel keine finanzielle Belastung. Die gesamten Kosten (Wohnen, Krankheitskosten, Grundbedarf usw.) werden entweder durch die Globalbeiträge des Bunds oder durch den Kanton Uri finanziert. Einzig sind allfällige Kosten für den DaZ-Unterricht der Kinder von Asylsuchenden von den Gemeinden zu tragen (weiterführende Informationen dazu bei Punkt 9.3.7).

Wird die Belastung dahingehend verstanden, dass Asylsuchende in den Gemeinden wohnen, entsteht die Frage, ob die Verteilung auf die politischen Gemeinden oder auf die Ortschaften erfolgen soll. Diese Problematik besteht derzeit auch im Kanton Glarus. Obwohl die Asylsuchenden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die drei politischen Gemeinden verteilt sind, bestehen weiterhin massive Unterschiede innerhalb der verschiedenen Ortschaften. Des Weiteren kann eine gleichmässige Verteilung auf die Gemeinden subjektiv noch immer als ungerecht verstanden werden. Dies, wenn beispielsweise in einer Gemeinde mehrheitlich zentrumsnahe Liegenschaften zur Verfügung stehen und in einer anderen eher in Randgebieten.

9.3.4 Aufbau einer «Steuerungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen»

Die Umsetzung des Asylwesens durch das SRK wurde innerhalb der Workshops der Gesamtschau Asyl von den Gemeinden als äusserst zufriedenstellend beurteilt. Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist daher die Einführung eines Verteilschlüssels nach Bevölkerungsanteil nicht das primäre Anliegen der Gemeinden. Vielmehr geht es den Gemeinden und dem Kanton um folgende Punkte:

- Vermittlung von aktuellen Wissensbeständen im Asyl- und Flüchtlingswesen (konnte mit den «Asyl-News» bereits umgesetzt werden)
- Offene, vertrauensvolle und transparente Kommunikation zwischen Kanton und Gemeinden
- Einbezug der Gemeinden in der Umsetzung des kantonalen Asyl- und Flüchtlingswesens
- Faire Aufteilung von Beteiligungen im ganzen Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, ein vorerst befristetes Gremium (Steuerungsgruppe) aufzubauen, welche die vorgängig beschriebenen Anliegen umsetzt und steuert. Folgende konkrete Aufgaben soll diese Steuerungsgruppe verfolgen:

- **Erarbeitung und Hüterin einer Zusammenarbeitsvereinbarung:**

Die Vereinbarung regelt die gemeinsame Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, dem Kanton und dem SRK im Asyl- und Flüchtlingswesen. Sie soll die Schnittstellen benennen und die wichtigsten Abläufe in der gemeinsamen Zusammenarbeit beschreiben. Sie wird von allen Beteiligten unterzeichnet und erhält dadurch eine Verbindlichkeit.

- **Erfahrungsaustausch und Förderung der verschiedenen Beteiligungsarten im Asyl- und Flüchtlingswesen:**

Die Gemeinden sind daran interessiert, sich in Bezug auf die unterschiedlichen Beteiligungsvarianten (Wohnen, Beschäftigung, Freizeit usw.) auszutauschen und dadurch eine faire Aufteilung dieser verschiedenen Beteiligungen zu ermöglichen. Eine unausgewogene Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden soll durch andere Beteiligungsmöglichkeiten (Beschäftigungsprojekte, Freizeitangebote, Freiwilligenarbeit usw.) der anderen Gemeinden ausgeglichen werden.

- **Mitgestaltung bei den «Asyl-News» und der Asylkonferenz:**

Die Steuerungsgruppe bringt aktuelle Anliegen der Bevölkerung in die Themenauswahl der «Asyl-News» und der Asylkonferenz mit ein. Gemeinsam wird eine regelmässige kantonale Asylkonferenz organisiert und durchgeführt.

9.3.5 Organisation «Steuerungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen»

Vertreter/innen	Gemeinden, Kanton, SRK
Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none">- Vorsteher/in Amt für Soziales (Vorsitz)- Mitarbeiter/in Bildungs- und Kulturdirektion- fünf Gemeinderäte unterschiedlicher Gemeinden, gewählt durch den Urner Gemeindeverband- Leiter/in SRK
Regelmässigkeit	mehrmals jährlich

Die Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass dem Bilden von zusätzlichen Gremien vorsichtig zu begegnen ist. Sie empfiehlt daher, die Steuerungsgruppe vorläufig für zwei Jahre einzusetzen. Nach dieser zweijährigen Pilotphase soll überprüft werden, ob und in welcher Form die Aufgaben der Steuerungsgruppe weitergeführt werden sollen.

9.3.6 Kantonale Asylkonferenz

Als weiteres Instrument zur Vermittlung von Wissensbeständen und zugunsten einer transparenten Kommunikation empfiehlt die Arbeitsgruppe neben den bereits umgesetzten «Asyl-News» die Umsetzung einer kantonalen Asyl- und Flüchtlingskonferenz. Dieses Anliegen entstand bereits aus den Diskussionen am Workshop mit den Gemeinden.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe soll der Bedarf für eine Asyl- und Flüchtlingskonferenz jeweils von der Steuerungsgruppe ermittelt werden. Mögliche Konferenzthemen sind dabei in die bestehenden Strukturen (Sozialkonferenz und Flüchtlingstag) zu integrieren. Die Steuerungsgruppe unterstützt dabei den Kanton/das SRK bei der Themensuche und der Organisation dieser Konferenz.

9.3.7 Thematik DaZ-Unterricht ist kein Asylproblem

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Finanzierungsfrage des DaZ-Unterrichts (Deutsch als Zweitsprache) nicht im Rahmen der Asylthematik diskutiert werden soll. Der Anteil von asylsuchenden Kindern stellt nur zirka 20 Prozent aller fremdsprachigen Kinder dar, die den DaZ-Unterricht in Anspruch nehmen. Der überwiegende Teil stammt aus dem europäischen Raum. Eine Überprüfung der Finanzierung, bzw. der Kostenteilung der DaZ-Kosten muss auf einer übergeordneten Ebene erfolgen.

9.4 Ansprechpersonen im Asylwesen

An den Veranstaltungen mit den Gemeindevertreterinnen und -vertretern, wie auch aus verschiedenen Sitzungen im Teilstab Asyl, wurde darauf hingewiesen, dass den Verantwortlichen in den Gemeinden die Ansprechpersonen in den verschiedenen Ämtern im Kanton, bei dem Schweizerischen Roten Kreuz, aber auch bei den Gemeinden nicht bekannt sind.

Um künftig die richtigen bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen angehen zu können, wurde ein «Adressverzeichnis der Verantwortlichen im Asylwesen (Kanton/Gemeinden)» erstellt. Die Version vom 16. Dezember 2016 wurde an die auf der Liste aufgeführten Personen versandt (Anhang 4). Die Liste wird bei Mutationen laufend aktualisiert und zugestellt.

Die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Aktualität des Adressverzeichnisses obliegt der GSUD bzw. Amt für Soziales.

10 Anträge an den Regierungsrat

In der vorliegenden Gesamtschau Asylwesen im Kanton Uri, konnten die verschiedensten Anliegen der Gemeinden im Rahmen der Workshops aufgenommen werden. Im Kapitel «7.3 Massnahmen» wurden die Themenfelder, die weiter zu bearbeiten sind, definiert.

Die vier Themen wurden im Rahmen dieser Gesamtschau bearbeitet:

Information an die Gemeinden

➔ «Asyl-News», die zweite Ausgabe erfolgte im Januar 2017.

Zusammenarbeit zwischen dem Kanton/SRK und den Gemeinden

➔ Mit dem «Leitbild Asyl Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden» wurden die gemeinsamen Werte und Aufgaben definiert (Anhang 3).

Kommunikation zwischen dem Kanton/SRK und den Gemeinden

➔ Das Adressverzeichnis der Verantwortlichen im Asylwesen wurde erstellt und an die betroffenen Kreise verteilt (Anhang 4)

Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden

➔ Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurden die Möglichkeiten sowie die Vor- und Nachteile eines Verteilschlüssels diskutiert und aufgezeigt.

Mit der vorliegenden Gesamtschau ist der Auftrag des Regierungsrats an den Teilstab Asyl vom 16. August 2016 erfüllt. Die GSUD (AfS) wird in Zukunft im Rahmen ihrer angestammten Aufgaben die erarbeiteten Grundlagen festigen sowie die Informationen und Kommunikation an die bzw. mit den Gemeinden weiterführen. Insbesondere im Bereich der Verteilung der Lasten auf die Gemeinden ist die Diskussion im Rahmen der Steuerungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen fortzusetzen.

10.1 Anträge

1. Das Dokument «Gesamtschau Asylwesen im Kanton Uri» und das Leitbild Asyl Kanton Uri werden zur Kenntnis genommen
2. Der Aufbau einer «Steuerungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen» gemäss Kapitel 9.3.4, unter der Leitung der GSUD (auf zwei Jahre befristet) wird bewilligt.
3. Die Weiterführung der bereits eingeführten Massnahmen, wie die «Asyl-News» und das Adressverzeichnis, sollen unter der Leitung der GSUD sichergestellt werden.
4. Die operative Führung des Projekts Gesamtschau Asylwesen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2016 durch den Teilstab Asyl ist abgeschlossen. Im Fall einer ausserordentlichen Lage hat der Teilstab Asyl die Arbeiten gemäss dem Konzept für die Unterbringung von Asylsuchenden in Zivilschutzanlagen in ausserordentlichen Lagen rechtzeitig wieder aufzunehmen.

Anhänge

- Anhang 1: Regierungsbeschluss vom 16. August 2016 (RRB Nr. 2016-464 R-721-27)
- Anhang 2: Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) über die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge für die Dauer von 2014 bis 2017
- Anhang 3: Leitbild Asyl Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- Anhang 4: Adressverzeichnis der Verantwortlichen im Asylwesen (Kanton/Gemeinden)

Links zu Gesetzen und Weisungen

Bund

Asylgesetz (AsylG; SR142.31)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html>

Asylverordnung 1, Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/201703010000/142.311.pdf>

Asylverordnung 2, Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994777/201703010000/142.312.pdf>

Asylverordnung 3, Bearbeitung von Personaldaten (AsylV 3; SR 142.314)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994786/201703010000/142.314.pdf>

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html>

Verordnung über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR 142.205)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070995/index.html>

Kanton

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)

<http://www.lexfind.ch/dta/14613/2/20-3421.pdf>

Reglement zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (RB 1.4221)

<http://www.lexfind.ch/dta/170/2/1-4221.pdf>